

Dresdner Neueste Nachrichten

Anzeigenpreise: Grundpreis: Ne 22 mm breite mm-Zelle im Anzeigenteil 14 Pf., die 70 mm breite mm-Zelle im Textteil 1.10 RM. Rabatt nach Stoffel D. Anzeigenpreisliste Nr. 3. Briefgebühren für Zustellungsanzeigen 30 Pf., ausw. Postl. für Einzahlung an bestimmten Tagen und Plätzen wird keine Gewähr übernommen.

mit Handels- und Industrie-Zeitung

Bezugspreise: Bei freier Zustellung ins Haus einw. Trägerlohn monatlich 2,00 RM. Halbm. 1,00 RM. Postbezugspreis 2,00 RM. einw. 1,45 RM. Postgebühren (ohne Zustellungsgebühr). Kreuzbandsendungen: für die Woche 1,00 RM. Einzelnummer 10 Pf., außerhalb Groß-Dresdens 15 Pf.

Postadresse: Dresden-N. 1. Postfach • Fernruf: Ostvertehr Sammelnummer 24601, Fernvertehr 14194, 20024, 27981-27983 • Telegr.: Neueste Dresden • Berliner Schriftleitung: Vitoriastr. 1a; Fernruf: Kurfürst 9361-9366
Postfach: Dresden 2060 - Nichtverlangte Anzeigen ohne Rücksicht werden weder zurückgeschickt noch aufbewahrt. - Im Falle höherer Gewalt oder Betriebsstörung haben unsere Bezugsnehmer keinen Anspruch auf Nachlieferung oder Erstattung des entsprechenden Betrages

Nr. 33

Freitag, 8. Februar 1935

43. Jahrgang

Der Reichsjustizminister in Dresden

Erfolgreicher Abschluß der Saarverhandlungen in Basel - Die Aenderung der sowjetrussischen Verfassung

Schrittmacher der Reichsreform

Der Jurist lebendiger Träger des Nationalsozialismus

Dresden, 7. Februar

Reichsminister der Justiz, Dr. Gürtner, ist heute mit Staatssekretär Dr. Dreier zu einem Besuch der sächsischen Justizbehörden in Dresden eingetroffen. In ihrer Begleitung befinden sich u. a. der Pressereferent des Reichsjustizministeriums, Oberregierungsrat Dr. Doerner, und der persönliche Referent des Reichsministers, Vandeschützler Hansbach. Der Reichsminister nahm heute vormittag im früheren Justizministerium die Vorstellung der Beamten und sodann im Oberlandesgericht die Vorstellung der Beamten dieses Gerichts entgegen. Am Nachmittag empfing der Reichsjustizminister im Hotel Bellevue die sächsischen Vandeschützlerpräsidenten und Oberstaatsanwälte. Heute Abend wird er an einer Kundgebung des NS. Justizbundes im Vereinshaus teilnehmen. In der Zwischenzeit finden zahlreiche Besprechungen mit den zuständigen Stellen statt. Morgen wird sich der Reichsminister mit seiner Begleitung nach Weimar und Jena begeben, um dort die sächsischen Justizbehörden zu besuchen.

Anlaß des Besuchs in Dresden ist die in den vergangenen Wochen erfolgte Ueberleitung der Rechtspflege Sachsen auf das Reich. Wie bereits im größten Teil der deutschen Länder, so will Reichsminister Dr. Gürtner auch in Sachsen durch einen persönlichen Besuch die Beziehungen zu den Reichsbehörden aller Grade aufnehmen.

Aus Anlaß dieses Besuchs gab der Pressereferent des Reichsjustizministeriums, Oberregierungsrat Dr. Doerner, in einer Besprechung einige Ausführungen über die Entwicklung und die Bedeutung der Justizvereinsbildung. Er führte dazu folgendes aus: Bei der Gründung des zweiten Reiches war mit den Doppelrechten der Bundesstaaten auch die Justizhoheit verbunden. In der Verfassung von Weimar ist an diesem Zustand nichts geändert worden. Gerade die Justiz in vertriebenen Gebieten. In der Nachkriegszeit hat die Frage der Verrechtlichung der Justiz im Rahmen der Verordnungen, zu einer Reichsreform an gelangen, mehr und mehr an Bedeutung gewonnen. Aber alle Vorschläge scheiterten, weil sie im wesentlichen nur technische Zwecke verfolgten, weil ihnen die große leitende Idee fehlte, die einem Wert von Dauer vorzuzusetzen muß. Als am 30. Januar 1933 der Nationalsozialismus nach einem unüberwindlichen Widerstand die Macht in Deutschland übernahm, rückte auch die Frage der Reichsjustiz in ein neues Stadium. War diese Frage bis dahin eine politische Frage allerersten Ranges, so wurde sie mit diesem Tage ihres politischen Charakters entkleidet. Denn

der Nationalsozialismus hatte von jeher ein hartes Einheitsrecht gefordert.

Als in der Abdimnung vom 12. November 1933 das ganze deutsche Volk sich geschlossen zum Nationalsozialismus bekannte, war für die Regierung die Grundlage zur praktischen Arbeit an der Reichsreform gegeben. Der Wehner zeigte nun den vom Befehlshaber des Reiches an.

Ausgangspunkt der Reichsjustiz

wurde das Gesetz über den Renaudbau des Reichs vom 30. Januar 1934, das sämtliche Doppelrechte der Länder, auch die Justizhoheit, auf das Reich übertrug. Damit war die Verrechtlichung der Justiz rechtlich bereits durchgeführt, aber im Interesse der ungehinderten Weiterarbeit des Staatsapparates mußte die Wahrnehmung der auf das Reich übertragenen Aufgaben überlassen werden. Die drei Ministerien auf dem Wege zur Reichsjustiz sind die drei Wehner für Ueberleitung der Rechtspflege auf das Reich vom 10. Februar, 5. Dezember 1934 und 24. Januar 1935. Mit dem ersten Ueberleitungsgesetz hatte die Staatsführung dem verantwortlichen Reichsminister der Justiz Auftrag und Vollmacht zur Durchführung der Justizverrechtlichung gegeben. Das zweite Ueberleitungsgesetz verfügte den Uebergang der Justizbehörden der obersten Landesjustizbehörden auf den Reichsminister der Justiz. Damit war der Aufbau der Reichsjustiz jedoch keineswegs erreicht. Bis zum Abschluß der Verrechtlichungsarbeiten wurden vom Reichsminister der Justiz für einige Länder Beauftragte bestellt.

Der Beauftragte für die Länder Sachsen und Thüringen

ist der frühere sächsische Justizminister Dr. Thierack. Der Beauftragte, dessen dienstliche Stellung in keiner Weise mit derjenigen der früheren Landesjustizminister zu vergleichen ist, hat die befristete Aufgabe, die vollständige und reiblose Ueberführung der Justizverwaltungen dieser Länder auf das Reich vorzubereiten. Es ist damit zu rechnen, daß er seinen Auftrag am 1. April d. J. beendet haben wird. Der Geschäftsbereich des Beauftragten ist wesentlich beschränkter als der des bisherigen Justizministers. Mit dem 1. Januar 1935 hat das Reich eine Reihe von Rechtsgebieten zur zentralen Bearbeitung an sich gezogen und den autonomen Kompetenzen des Reichsjustizministeriums in Berlin überwiegen. Dazu gehört z. B. die Betreuung der Strafrechtspflege, die Verwaltung des Auslieferungswesens und der sächsischen Justizbehörden in Strafsachen, der Strafvollzug und die Verwaltung der Gefängnisse, das Erbschaftsrecht, die Vermögensverwaltung u. a. m. Alle diese Verwaltungsbereiche sind von dem Tätigkeitsbereich der Beauftragten ausgeschlossen. Diese haben praktisch nur noch Aufgaben auf dem Gebiete der Personalverwaltung und der Betreuung der Zivilrechtspflege. Im Vordergrund ihrer Tätigkeit steht selbstverständlich ihre Mitwirkung bei der Ueberleitung der Justizverwaltung auf das Reich. Eine wesentliche Voraussetzung des zweiten Ueberleitungsgesetzes war die bereits am 21. Juni 1934 vollzogene Vereinigung der Justizverwaltung des Reichs, des Reichsjustizministeriums und des Preussischen Justizministeriums in der Hand des Reichsministers der Justiz. Das dritte Gesetz vom 24. Januar 1935, das am 1. April 1935 in Kraft tritt, nimmt alle Justizbehörden und Justizbediensteten in den Dienst des Reichs und macht das Reich in Justizangelegenheiten herrschaftlich und verordnungsbefugt zum Reichsminister der Länder. Damit ist die dezentrale und handhabungsmäßige Verrechtlichung auf dem Gebiete der Justiz im wesentlichen erreicht. Bei dem

Aufbau der neuen deutschen Reichsjustiz

wird nach dem ausdrücklichen Willen des Reichsministers der Justiz, Dr. Gürtner, von folgenden Grundgedanken ausgegangen: 1. Die Verrechtlichung darf nicht zu einer unbeschränkten Zentralisierung, zu einer Zusammenfassung aller bisher in den Justizministerien der Länder erlebten Justizgeschäfte im Reichsjustizministerium, führen. Bei dem Aufbau der Reichsjustizverwaltung wird das bewährte preussische System beibehalten, das in weit höherem Maße als in anderen Ländern

Justizbehörden der Zentrale an die Provinzialbehörden abzugeben

hat. Es werden daher in Zukunft die Präsidenten der Oberlandesgerichte und die Generalstaatsanwälte umfangreiche Justizverwaltungsgeschäfte in eigener Verantwortung zu erledigen haben. Dieses System hat noch den Vorzug, daß es einmündig der Zusammenfassung der Justizverwaltung Rechnung zu tragen. Die Verrechtlichung darf

nicht zu einer iden Gleichmacherei

führen. Es ist Sorge getragen, daß die wertvollen Erfahrungen der Länder auf dem Gebiete der Rechtspflege bei den Arbeiten an der Reichsjustiz berücksichtigt werden und daß alle die Einrichtungen erhalten bleiben, die auf einer besonderen Eigenart der Länder beruhen. Die Durchführung der Justizverrechtlichung ist

nicht verbunden mit einer Massenverchiebung von Beamten

von einem Lande in das andre. Nach dem Wunsch seines Leiters soll das Reichsjustizministerium ein getrenntes Abbild sämtlicher deutscher Länder sein; es soll die besten juristischen Kräfte aus dem gesamten Reich in sich vereinigen. Daher wird ein Teil der Beamten der früheren Landesjustizministerien in die Reichszentrale nach Berlin einberufen werden. Verchiebungen werden ferner beim juristischen Nachwuchs erfolgen; weil

für unsere jungen Rechtsbelehler Wanderjahre innerhalb des gesamten Reiches

von außerordentlich erheblicher Bedeutung sind und zur Stärkung des Gemeinschaftsgefühls aller deutschen Stämme wesentlich beitragen, sollen Referendare und

England ist weiter zusehender

Kabinettsrat in London - Die Fortsetzung der Verhandlungen

Telegramm unseres Korrespondenten

A. London, 7. Februar

Das englische Kabinet hat sich in seiner letzten Sitzung noch einmal eingehend mit der jüngsten transatlantischen Verhandlung beschäftigt. Es veranlaßt, daß es von der Annahme, die diese Vereinbarung bloß auf dem Kontinent erfahren hat, durchaus befreit ist. In der westlichen Kabinettsitzung ist Deutschlands Haltung natürlich ausführlich zur Sprache gekommen. Man hält es hier für ganz selbstverständlich, daß Deutschland sich eine Zeit lang, ehe es amisch zu der Londoner Vereinbarung Stellung nimmt. Man ist hier auch einsehig geneigt, zu erkennen, daß eine Reihe von erheblichen Schwierigkeiten zu überwinden ist. Wenn von allen Seiten ein echter Wille zur Zusammenarbeit zur Schau getragen werde, so liegt es in der heutigen Lage, dann werde man der Schwierigkeiten schon Herr werden.

In politischen Kreisen erhebt man sich jetzt in Bestürzung, in welcher Form die Verhandlungen jetzt weitergeführt werden. Man sprach in den letzten Tagen viel von einer englischen Ministerreise nach Berlin. Wie wir jedoch erfahren, ist nicht anzunehmen, daß Sir John Simon bei dem gegenwärtigen Stand der Dinge nach Berlin fahren wird. Er wird von allen Seiten, insbesondere auch von Deutschland, eine amtliche Antwort vorliegen, dürfte es kaum zu weiteren offiziellen Verhandlungen kommen. Wir sind aus Zeit im Stadium der amoralischen Besprechungen.

Sir John Simon reist morgen nach Paris, um an einem Bankett der englischen Handelskammer in Paris teilzunehmen. Er wird aber bereits im Laufe des Sonnabends in London zurück erwartet. Wie der diplomatische Korrespondent des "Daily Telegraph" erzählt, ist es nicht ausgeschlossen, daß Sir John Simon während seines kurzen Pariser Aufenthaltes noch einmal mit Pascal spricht.

Dr. Bredow aus der Haft entlassen

Fluchtverdacht und Verdunkelungsgefahr liegen nicht mehr vor

X. Berlin, 7. Februar. (Durch Funkpruch)

Im Großen Hundstunprojekt wurde am Donnerstag der Haftbefehl gegen Dr. Bredow aufgehoben.

Der Verteidiger Dr. Bredows beantragte die Haftentlassung mit der Begründung, daß nach dem bisherigen Verlauf der Beweisaufnahme ein dringender Tatverdacht nicht mehr gegeben sei. Es müsse anerkannt werden, daß Dr. Bredow bei allen seinen Handlungen mindestens subjektiv von dem Bestreben ausgegangen sei, dem Mandat zu nügen. Inzwischen einmündig das Motiv sei ihm in seinem Geiste nachgewiesen worden. Dr. Bredow habe auch keineswegs die Absicht, sich der Verantwortung zu entziehen. Das habe er schon 1931 damit bewiesen, daß er von einer Auslandsreise freiwillig nach Deutschland zurückkehrte, sobald er hörte, daß Vorwürfe gegen ihn erhoben würden.

Der Oberstaatsanwalt widersprach dieser Würdigung der Beweisaufnahme durch den Verteidiger. Nach Ansicht der Staatsanwaltschaft sei in der weitaus überwiegenden Zahl der Fälle Dr. Bredow

der ihm zur Verfügung stehenden Beweismittel überführt. „Wenn ich gleichwohl, so führt der Angeklagte fort, gegen die Haftentlassung keine Bedenken habe und mich damit ausdrücklich einverstanden erkläre, so geschieht das deswegen, weil Dr. Bredow seit dem 25. Oktober 1933, also seit nahezu einem Jahr und vier Monaten, sich in Untersuchungshaft befindet und weil bei der Höhe der zu erwartenden Strafe im Verhältnis zur Dauer der Untersuchungshaft der Fluchtverdacht nunmehr außer Raum ist. Verdunkelungsgefahr kommt natürlich gar nicht in Frage.“

Nach längerer Beratung verhandelte der Vorsitzende den Beschluß, daß der vom Amtsgericht Berlin gegen Dr. Bredow am 25. Oktober 1933 erlassene Haftbefehl aufgehoben wird. In der Begründung erklärte der Vorsitzende: „Unbeschadet der Frage, ob die bereits verhandelten und noch zu verhandelnden Tatsachen zu einem Schuldbeweis geführt haben oder ob ein dringender Tatverdacht gegeben ist, hält das Gericht nach dem bisherigen Ergebnis des Verfahrens Verdunkelungsgefahr und Fluchtverdacht nicht mehr für vorliegend.“

Wessoren in Zukunft nach ihrer Prüfung grundsätzlich nicht mehr in ihrem eigenen Heimatlande verwendet werden. Die Verrechtlichung der Rechtspflege darf nicht bei der Verrechtlichung ihrer äußeren Organisation stehen bleiben. Auch in Deutschland muß die Verrechtlichung des formellen Rechts und des sogenannten Justizverwaltungsrechts gehen. In den wichtigsten Aufgaben der Verrechtlichung des formellen Rechts gehört die

klare Zuständigkeitsverteilung zwischen Verwaltung und Justiz.

Die einheitliche Zusammenfassung aller zur Justiz gehörigen Angelegenheiten bei der Justiz einerseits und die Ausschließung aller Justizfremden Angelegenheiten andererseits ist die Aufgabe, die zu lösen ist. Als Aufgabe der nächsten Wochen bezeichnet der Wehner, einheitliche Bestimmungen für die Zwecke der Justizverwaltung zu schaffen, in denen die Verrechtlichung noch nicht durchgeführt ist. Es werden u. a. einheitliche Vorschriften über die Handhabung der Strafrechtspflege erlassen. Der Verrechtlichung des Strafrechts durch den Erlaß des Führers vom 1. Februar wird in diesen Tagen der

Erlaß einer Gnadenordnung

folgen. Vieles bleibt noch zu tun übrig. Erinnert sei nur an die große Vertriebenheit der landesrechtlichen Bestimmungen auf dem Gebiete des Preussen- und Besatzungsrechts, auf dem Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit, des Grundbuchsrechts u. a. m. Reichsminister der Justiz Dr. Gürtner hat jüngst in einer Presseinterview ausgesprochen: „Organisatorische Maßnahmen sind wichtig zur Erzielung sachlicher Gleichstellungen. Selbstverständlich können und dürfen sie

nicht sein. Auch die Aenderung der Organisation der Rechtspflege darf nicht für sich allein betrachtet werden. Sie ist in Verbindung zu bringen mit der zweiten großen Aufgabe, die der Führer uns gestellt hat,

der Erneuerung des gesamten Rechtes auf der Grundlage der nationalsozialistischen Weltanschauung.“

Wenn die große im Gange befindliche Rechtsreform in all ihren vielen Zweigen durchgeführt ist und alle deutschen Justizbehörden einheitliches deutsches Recht im wahren Sinne des Wortes anwenden, dann wird erst die Verrechtlichung der deutschen Rechtspflege vollendet sein. Es ist zu hoffen, daß

schon in den nächsten Monaten der Entwurf eines neuen Strafgesetzbuchs, einer neuen Strafprozessordnung, eines neuen Gerichtsverfassungsgesetzes, eines neuen Strafvollzugsengesetzes

veröffentlicht werden können. Dr. Doerner erinnerte an die großen Leistungen der Ländergerichtsbarkeit und schloß dann: Es ist kein Zweifel, daß das Reich die Tradition der Länder im Rahmen des großen Ganges fortführen wird. Neben dem Glauben über die Größe dessen, was die deutsche Justiz, die gleichsam Schrittmacherin in der allgemeinen Entwicklung zur Reichsreform geworden ist, in weniger als einem Jahre geleistet hat, darf nicht das Bewußtsein von den gewaltigen Aufgaben, die noch der Lösung harren, verfliegen. Dazu gehört, um wieder mit Reichsminister Dr. Gürtner zu sprechen, die Pflege der fortwährenden Erziehung der Rechtswahrer aller Grade zu lebendigen Trägern der neuen Weltanschauung, so wie der Führer und Kanzler sie uns vorlebt.“